# Satzung
## der Ortsgemeinde Oberlahr
## über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

**vom 12. Oktober 2026**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) in der über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

### § 2

Mit Vorlage des Bauantrages sind die erforderlichen Stellplätze auf einem katasteramtlichen Lageplan sowie mit einer Stellplatzberechnung auf der Grundlage dieser Satzung nachzuweisen.

### § 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberlahr, den 12.10.2026

Anneliese Rosenstein

Ortsbürgermeisterin

**Anlage zu § 1:**

| Lfd. Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze (Stpl.) |
|---|---|---|
| | **Wohngebäude** | |
| 1 | Freistehende Einfamilienhäuser<br>mit Einliegerwohnung,<br>Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte<br>mit Einliegerwohnung | 2,0 Stpl.<br>zusätzlich 1 Stpl.<br>2,0 Stpl<br>zusätzlich 1 Stpl. |
| 2 | Mehrfamilienhäuser je Wohnung | bis 70 m² - 1,5 Stpl.<br>über 70 m² - 2,0 Stpl. |